# Kulturstadel

# Satzung

Satzung des Kulturstadel Hemau" (gegründet 2005)

# Satzung

### Kulturstadel Hemau



#### I. Name und Sitz des Vereins

#### § 1

Der Verein führt den Namen "Kulturstadel Hemau" und hat seinen Sitz in 93155 Hemau.

Das Amtsgericht Regensburg ist der ausschließliche Gerichtsstand für den Verein.

#### II. Zweck des Vereins

#### § 2

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er will insbesondere das Kulturleben in der Großgemeinde Hemau aktiv mitgestalten. Dies soll verwirklicht werden durch die Planung, Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie Ausstellungen, Konzerten, Lesungen, Theateraufführungen und Vorträgen etc. im Zehentstadel der Stadt Hemau sowie in dessen Umgriff.

#### § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### III. Mitgliedschaft

#### § 4

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, Anstalten und Vereine gegen Zahlung des Mitgliedsbeitrages werden, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuß.

Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Von den Mitgliedern des Vereins wird erwartet, daß sie die satzungsgemäßen Bemühungen des Vereins unterstützen.

#### § 6

Der Austritt aus dem Verein muß schriftlich erklärt werden, wird aber erst zum Schluß des Geschäftsjahres gültig. Der Beitrag für das laufende Jahr ist somit noch zu bezahlen.

#### IV. Leitung des Vereins

#### § 7

Der Verein wird vom Gesamtvorstand geleitet. Dieser besteht aus erstem und zweitem Vorsitzenden, Schriftführer und Schatzmeister.

Dem Gesamtvorstand ist mit vier Beisitzern ein Ausschuß beigegeben. Wichtige Entscheidungen trifft der Gesamtvorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuß.

Ein Beirat, bestehend aus dem 1. Bürgermeister der Stadt Hemau, den kulturpolitischen Sprechern der Stadtratsfraktionen und weiteren Personen des öffentlichen Lebens, steht dem Gesamtvorstand in beratender Funktion zur Seite.

#### § 8

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Für den zweiten Vorsitzenden gilt dies im Innenverhältnis jedoch nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden.

#### V. Mitgliederversammlung

§ 9

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Hierbei legen Vorstand und Schriftführer einen Geschäftsbericht und der Schatzmeister eine geprüfte Jahresrechnung vor. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung werden alle zwei Jahre Gesamtvorstand, Ausschuß, Beirat und Rechnungsprüfer gewählt.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß sie einberufen, wenn 2/10 die Berufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

#### § 11

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, der die Versammlung leitet. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung abzuzeichnen.

Eine Änderung der Satzung und des Zwecks kann nur von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

#### VI. Auflösung des Vereins

#### § 12

Der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen der Stadt Hemau zu, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

## Vorschlag für Vorstandschaft:

1. Vorstand:

Thomas Feuerer

2. Vorstand:

Stefan Mirbeth

Schriftführer:

Martina Osecky

Schatzmeister:

Dr. Ulrike Probst

Ausschuß:

Ernst Böhm

Jakob Semmler

Eckart Riecke

Sigrun Feuerer